

§ 7 WFöG Richtlinien

WFöG - Wasserstoffförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Richtlinien zu erlassen, die insbesondere weiterführende Regelungen

1. 1.zur Durchführung, Zeitpunkte und Methoden von Zahlungen,
2. 2.zum Verfahren,
3. 3.zu den Rechten und Pflichten des Fördernehmers,
4. 4.zu Störungen in der Vertragsabwicklung, Haftung und Rückabwicklung und
5. 5.gegebenenfalls Festlegungen zur Ausgestaltung und dem Verfahren der Auktionen gemäß § 8 Abs. 3

zu enthalten haben.

In Kraft seit 30.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at